



**AN DEN BÜRGERMEISTER DER
GEMEINDE NIEDERDORF**

Lizenzamt
☎ 0474 74 06 63

Stempelmarke von der Stempelmarke befreit, falls die Eintragung im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen erfolgt ist (Art. 8 Gesetz vom 11.08.1991, Nr.. 266)
€ 16,00
Eingetragen mit:
D.L.H. Nr. _____ vom _____

Ankündigung einer öffentlichen Versammlung, eines Aufmarsches oder Umzuges
(Art. 18, kgl. D. 18.06.1931, Nr. 773)

Herr/Frau

geb. am, in

mit Domizil in

gibt im Namen und Auftrag von

b e k a n n t,

dass am

in

mit Beginn um Ende um

folgende **Veranstaltung** stattfindet:

Zu diesem Anlass erfolgt:

ein **Umzug/Aufmarsch** auf den Straßen.....

mit Start in um

und Ziel in um

eine **Versammlung** auf dem Platz

mit Beginn um Ende um

im Rahmen dieser Veranstaltung werden **Ehrensalven** abgefeuert, wofür um **Erlaubnis** ersucht wird.
Es wird erklärt, dass die technischen Neuerungen für das Entschärfen der Waffen die von den Schützen verwendet werden, im Sinne des Art. 57 des Einheitstextes für öffentliche Sicherheit beachtet werden. (Rundschreiben Innenministerium vom 05.08.2011)

N.B. Zuständige Behörde für die Lizenzerteilung gemäß Art. 57 des E.T.G.Ö.S. ist i.S. von Art. 4 des D.P.R. 1.11.1973 Nr. 686, der Polizeidirektor in der Landeshauptstadt, der Polizeikommissar in den Gemeinden Meran, Brixen, Innichen, Mals, Brenner, der Bürgermeister in den übrigen Gemeinden.

Die für die Besetzung öffentlichen Grundes zuständige Behörde wird ersucht, die entsprechende Genehmigung zu erteilen.

Datum, Unterschrift Antragsteller.....

Abschnitt der Behörde vorbehalten:
 Die beantragte Grundbesetzung wird hiermit erlaubt
 Im Rahmen der gemeldeten Veranstaltung dürfen Ehrensalven abgefeuert werden
 Der gemeldeten Veranstaltung steht nichts im Wege

DER BÜRGERMEISTER

Niederdorf, am